



31 O 145/04

# LANDGERICHT KÖLN

## BESCHLUSS

(einstweilige Verfügung)

In Sachen

[REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Antragsgegnerin,

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage von Internet-Ausdrucken, einer eidesstattlichen Versicherung sowie weiteren Unterlagen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 1, 24, 25 UWG, 91, 890, 936 ff. ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken softwaregesteuert automatische Werbeanzeigen, insbesondere in Form von Pop-Up- und Pop-Under-Werbefenstern auf der Internetseite „www. [REDACTED].de“ der Antragstellerin ohne deren Einwilligung zu schalten und/oder schalten zu lassen.

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Streitwert: 100.000 €

#### Gründe:

Das angegriffene „in-context behavioral advertising“ der Antragsgegnerin ist unlauter im Sinne von § 1 UWG, weil es die Antragstellerin behindert, ihren guten Ruf ausnutzt und Kundenströme von ihr auf die Werbekunden der Antragsgegnerin umleitet.

Köln, den 12.03.2004

Landgericht, 31. Zivilkammer

Becks      Dr. Hohoff      Dr. Schwitanski

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle



31 O 145/04

# LANDGERICHT KÖLN

## BESCHLUSS

(einstweilige Verfügung)

In Sachen

[REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Antragsgegnerin,

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage von Internet-Ausdrucken, einer eidesstattlichen Versicherung sowie weiteren Unterlagen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 1, 24, 25 UWG, 91, 890, 936 ff. ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken softwaregesteuert automatische Werbeanzeigen, insbesondere in Form von Pop-Up- und Pop-Under-Werbefenstern auf der Internetseite „www. [REDACTED].de“ der Antragstellerin ohne deren Einwilligung zu schalten und/oder schalten zu lassen.

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Streitwert: 100.000 €

#### Gründe:

Das angegriffene „in-context behavioral advertising“ der Antragsgegnerin ist unlauter im Sinne von § 1 UWG, weil es die Antragstellerin behindert, ihren guten Ruf ausnutzt und Kundenströme von ihr auf die Werbekunden der Antragsgegnerin umleitet.

Köln, den 12.03.2004

Landgericht, 31. Zivilkammer

Becks      Dr. Hohoff      Dr. Schwitanski

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle



31 O 145/04

# LANDGERICHT KÖLN

## BESCHLUSS

(einstweilige Verfügung)

In Sachen

[REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Antragsgegnerin,

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage von Internet-Ausdrucken, einer eidesstattlichen Versicherung sowie weiteren Unterlagen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 1, 24, 25 UWG, 91, 890, 936 ff. ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken softwaregesteuert automatische Werbeanzeigen, insbesondere in Form von Pop-Up- und Pop-Under-Werbefenstern auf der Internetseite „www. [REDACTED].de“ der Antragstellerin ohne deren Einwilligung zu schalten und/oder schalten zu lassen.

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Streitwert: 100.000 €

#### Gründe:

Das angegriffene „in-context behavioral advertising“ der Antragsgegnerin ist unlauter im Sinne von § 1 UWG, weil es die Antragstellerin behindert, ihren guten Ruf ausnutzt und Kundenströme von ihr auf die Werbekunden der Antragsgegnerin umleitet.

Köln, den 12.03.2004

Landgericht, 31. Zivilkammer

Becks      Dr. Hohoff      Dr. Schwitanski

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle



31 O 145/04

# LANDGERICHT KÖLN

## BESCHLUSS

(einstweilige Verfügung)

In Sachen

[REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Antragsgegnerin,

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage von Internet-Ausdrucken, einer eidesstattlichen Versicherung sowie weiteren Unterlagen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 1, 24, 25 UWG, 91, 890, 936 ff. ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken softwaregesteuert automatische Werbeanzeigen, insbesondere in Form von Pop-Up- und Pop-Under-Werbefenstern auf der Internetseite „www. [REDACTED].de“ der Antragstellerin ohne deren Einwilligung zu schalten und/oder schalten zu lassen.

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Streitwert: 100.000 €

#### Gründe:

Das angegriffene „in-context behavioral advertising“ der Antragsgegnerin ist unlauter im Sinne von § 1 UWG, weil es die Antragstellerin behindert, ihren guten Ruf ausnutzt und Kundenströme von ihr auf die Werbekunden der Antragsgegnerin umleitet.

Köln, den 12.03.2004

Landgericht, 31. Zivilkammer

Becks      Dr. Hohoff      Dr. Schwitanski

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle